VERORDNUNG (EG) Nr. 784/95 DER KOMMISSION

vom 5. April 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2558/94 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in China, Brasilien, Singapur, Thailand und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 [1], verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Den der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 übermittelten Angaben zufolge war der Zollplafond für Waren des KN-Codes ex 3904 (laufende Nr. 10.0458) mit Ursprung in Brasilien im September 1994 überschritten; daher wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2558/94 der Kommission [3] die Erhebung der Zölle für dieses Erzeugnis mit Ursprung in Brasilien wiedereingeführt.

Spätere Untersuchungen ergaben jedoch, daß dieser Zollplafond nicht erreicht worden war und infolgedessen die einschlägigen Bedingungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 nicht erfüllt worden waren. Es ist daher angebracht, aus der Verordnung (EG) Nr. 2558/94 die Erzeugnisse der laufenden Nr. 10.0458 mit Ursprung in Brasilien zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 2558/94 Artikel 1 wird folgender Text gestrichen:

„10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder andere halogenierte Olefine, in Primärformen: — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht	Brasilien“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.
[3] ABl. Nr. L 272 vom 22. 10. 1994, S. 1.